

Caffè Sospeso Statuten

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen

Verein Caffè Sospeso

in der Folge "Caffè Sospeso" genannt - besteht ein gemeinnütziger, keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgender Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Langenthal.

Artikel 2 - Zweck und Selbstverständnis

- Caffè Sospeso umfasst einen Pool von einsatzbereiten Personen, die entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten tätig sind.
- Caffè Sospeso ist ein Mittel der Humanitären Hilfe für direkte Aktionen und die Unterstützung internationaler Organisationen durch Spezialisten
- Die Humanitäre Hilfe des Caffè Sospeso ist Ausdruck der Solidarität mit Menschen in Not. Sie konzentriert sich auf Nothilfe von betroffenen Menschen. Dabei stellt sie die Opfer in den Mittelpunkt und handelt unabhängig, neutral und unparteiisch.
- Caffè Sospeso ist der operationelle Bereich der Humanitären Hilfe des Vereins, der aus einsatzbereiten Expertinnen und Experten besteht. Das Caffè Sospeso wird für Soforteinsätze mobilisiert, aber auch für mittel- und langfristige Einsätze. Die Expertinnen und Experten des Caffè Sospeso stehen auch für Einsätze in Partnerorganisationen der UNO zur Verfügung.
- Caffè Sospeso leistet finanzielle Beiträge an die Aktivitäten des IKRK und der humanitären Organisationen der UNO. Sie unterstützt zudem humanitäre Nichtregierungsorganisationen vor Ort.
- Caffè Sospeso leistet Nahrungsmittelhilfe in verschiedenen Ländern, indem es internationale Hilfswerke und das Welternährungsprogramm der UNO unterstützt.
- Caffè Sospeso unterstützt mit mobilen Feldküchen Kinder, Obdachlose und Bedürftige.
- Caffè Sospeso pflegt die Verbindung zu den Kirchen und anderen religiösen, und nicht religiösen Gemeinschaften. Sie wirkt beim Aufbau von Netzwerken religiöser und nicht religiöser Organisationen mit.

Artikel 3 - Mittel zur Erreichung des Zwecks des Caffè Sospeso

- Caffè Sospeso kann andere Anlässe durchführen, die dem Zweck nach Artikel 2 dienen.
- Durch den Betrieb von Street Food Festivals, Sammelstellen für Nahrungsmittel kann das Caffè Sospeso, Menschen die in Not sind, insbesondere in Europa, den Ländern der Dritten Welt, dem Nahen Osten und den ehemaligen Republiken der Sowjetunion wirksame materielle Sozialhilfe zu leisten.
- Caffè Sospeso kann im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Bundes und der Kantone Beschäftigungsprogramme für Erwerbslose durchführen. Die Beschäftigungsprogramme verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Sie dienen ausschliesslich dazu, die Vermittlungsfähigkeit der Stellenlosen zu verbessern.

Artikel 4 - Vereinszugehörigkeit

Dem Verein Caffè Sospeso beitreten kann jede natürliche und juristische Person, die die Zielsetzungen des Caffè Sospeso anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 - Beitritt, Austritt, Ausschluss

Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes. Sie endet mit der schriftlichen Austrittserklärung der /des Vereinsangehörigen. Der Vorstand kann eine/n Vereinsangehörige/n schriftlich und mit Angabe des Grundes ausschließen.

Artikel 6 - Jahresbeitrag

Die Beiträge sind - ungeachtet der Dauer der Zugehörigkeit zum Caffè Sospeso - jeweils in der Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag geschuldet.

Artikel 7 - Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Caffè Sospeso ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes jährlich statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des RevisorInnenberichtes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschluss über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Behandlung der Anträge der Vereinsangehörigen

Eine außerordentliche Vereinsversammlung findet auf Einladung des Vorstandes oder schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsangehörigen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage (Poststempel) vor der Vereinsversammlung. Über Traktanden, die nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 8 - Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens Neun Personen. Frauen und Männer sollen darin nach Möglichkeit in gleicher Zahl vertreten sein. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand vertritt das Caffè Sospeso nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann besondere Aufgaben an Personen innerhalb oder ausserhalb des Vereins delegieren.
- Der Vorstand kann Personen, die sich aktiv an der Vorstandsarbeit beteiligen wollen, während des Geschäftsjahres in den Vorstand aufnehmen. Diese Aufnahme ist von der

nächsten ordentlichen Jahresversammlung zu bestätigen. Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der nächsten Gesamterneuerungswahlen

Artikel 9 - Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Artikel 10 - Mitarbeit in anderen Organisationen

Der Vorstand pflegt die Verbindung zu anderen Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung und kann den Beitritt des Caffè Sospeso zu solchen Organisationen erklären.

Artikel 11 - Finanzen

Caffè Sospeso soll finanziell von keiner Kirche oder anderen Organisation abhängig sein. Sie finanziert ihre Tätigkeiten durch

- die Jahresbeiträge
- freiwillige Spenden
- Schenkungen und Legat
- andere nicht zweckgebundene Zuwendungen

Artikel 12 - Haftung

Für die Verpflichtungen des Caffè Sospeso haftet ausschließlich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung ist mit Ausnahme von ZGB 55.3 und OR 50 ausgeschlossen.

Artikel 13 - Auflösung des Caffè Sospeso

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Langenthal, den 13. November 2017

Der Präsident:

Die Aktuarin: